

# **Satzung**

des Tanz Mit Mir e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tanz Mit Mir“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Tanz Mit Mir e.V. – im Folgenden kurz TMM e.V. genannt – hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der TMM e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt demokratische Grundsätze sowie weltanschauliche Toleranz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kultur und Sport, insbesondere der Tanzkultur und aller Formen der Bewegung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen und Unterrichtsangeboten sowie die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des TMM e.V..
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, Aufwandsentschädigungen für über das normale Maß hinausgehende Aufwände können jedoch vom Vorstand beschlossen werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist in Form einer aktiven, passiven oder Ehrenmitgliedschaft möglich.
3. Ein aktives Mitglied nimmt regelmäßig und persönlich am Vereinsgeschehen teil. Passive Mitglieder stehen dem Verein fördernd zur Seite, auch wenn sie nicht persönlich oder nur unregelmäßig an Vereinsaktivitäten teilhaben. Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen, im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Ob im Geschäftsjahr Aufnahmegebühren erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
6. Wenn juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die Mitgliedschaft erwerben, kann der Vorstand die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag dieser Mitglieder frei vereinbaren.
7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des TMM e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Anträgen von unter Betreuung stehenden Personen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Betreuers. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft wird mit Genehmigung des Vorstandes und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und/oder ggf. der Aufnahmegebühr wirksam.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der Mitgliedsbeitragsperiode erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Zeitpunkt des Ausschlusses. Ein Ausschluss entbindet nicht die Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem TMM e.V. werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in Absprache mit dem Vorstand die Aktivitäten des TMM e.V. mitzugestalten und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des TMM e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es im Rahmen seiner Möglichkeiten steht, die Aktivitäten des TMM e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen sowie an deren Erfüllung mitzuwirken.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Organisation und Koordination der Vereinsaktivitäten,
  - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen. Dessen Mitgliederzahl und deren Aufgabengebiete legt die Mitgliederversammlung vor dem Wahllakt fest.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zwei-Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei zählt allein das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 1 Satz 5, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung, ob Aufnahmegebühren erhoben werden,
  - g) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die vorläufige Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei zählt allein das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die mindestens 3 Monate Mitglied und mit ihrem Beitrag nicht im Verzug sind. Von Mitgliedern unter 18 Jahren wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

**§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung in Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Einrichtung ist bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.